

## **Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung vom 06.11.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen**

1.1	Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	238 €
1.2	Benutzung von Teileinrichtungen der Trauerhalle	48 €
1.3	Benutzung einer Leichenkammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	46 €

### **Artikel 2**

Tarifstelle 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung**

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

2.1	Erdgräber	
2.1.1	Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen	58 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	384 €
2.1.3	Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	959 €
2.2	Urnengräber	
2.2.1	Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	326 €
2.2.2	anonyme Urnenbeisetzung	201 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab	326 €
2.2.4	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	192 €
2.3	sonstige Leistungen	
2.3.1	Findet die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag statt, wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.	
	Erdbestattung	150 €
	Urnenbestattung	75 €

2.3.2 Die in dieser Gebühr enthaltenen Kosten für das Abräumen der Grabstellen (bei Ablauf der Nutzungsrechte oder bei Grabaufgabe) beinhalten nur die Beseitigung der von der Stadt Ahlen genehmigten Grabgestaltungen einschließlich Einfassungen und Grabsteinen. Die Stadt Ahlen ist berechtigt, für Anlagen, die das normale Maß übersteigen eine gesteigerte Gebühr zu erheben, die sich nach dem Kostenaufwand (Personal- und Sachkosten einschließlich Entsorgungskosten) richtet.

### **Artikel 3**

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten**

3.1	Wahlgrab	
3.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	1.652 €
3.1.2	Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle	826 €
3.1.3	Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre	551 €
3.2	Reihengrab	
3.2.1	Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138 €
3.2.2	Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	826 €
3.2.3	Urnenreihengrab	413 €
3.3	Sonstige Bestattungsmöglichkeiten	
3.3.1	Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	1.652 €
3.3.2	anonymes Urnengrab	516 €
3.3.3	Grab für Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen	69 €
3.3.4	Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	826 €

#### **Artikel 4**

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern	
4.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	551 €
4.1.2	Urnenwahlgrab je Grabstelle	275 €
4.1.3	Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

#### **Artikel 5**

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

6.1	Exhumierung	
6.1.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	527 €
6.1.2	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.208 €
6.1.3	Ausgrabung einer Urne	384 €
6.2	Wiederbestattung	
6.2.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	384 €
6.2.2	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	192 €
6.2.3	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	959 €
6.2.4	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	364 €
6.2.5	Wiederbestattung einer Urne in einem anderen Grab	326 €
6.2.6	Räumen eines Kellers	585 €
6.2.7	Tieferlegung	134 €

6.2.8 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

### **Artikel 6**

Tarifstelle 7 wird wie folgt ergänzt:

7.1.3 Ersatzfrontplatte für eine Urnennische 50 €

### **Artikel 7**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 06. November 2018

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister